

März 2020



Verordnung zum Gebührenreglement (Gebührentarif)

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
info@kehrsatz.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
1.1 Gegenstand	4
2 Bemessung	5
3 Gebührenbemessung der Gemeinde nach Sachgebiet	6
4 Besondere Kompetenzen im Gebührenwesen	7
5 Inkasso von Gebühren und Auslagen	8
6 Schlussbestimmungen	9
Anhang 1	12
Gebühren im Personen-, Familien-, Erbrecht	12
Anhang 2	14
Gebühren im Ortspolizeiwesen	14
Anhang 3	16
Gebühren im Planungs- und Bau- und Infrastrukturwesen	16
Anhang 4	23
Benützungsgebühren	23
Anhang 5	26
Steuerwesen	26
Anhang 6	27
Allgemeine Verwaltungsgebühren	27
Anhang 7 Gebührenansätze Tagesschule	29
Anhang 8	30
Gebührenfreie Leistungen der Gemeinde (Auslagen werden verrechnet)	30

Gestützt auf Art. 6 des Gebührenreglements der Gemeinde Kehrsatz vom 10. Dezember 2007 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Verordnung zum Gebührenreglement (Gebührentarif)

vom 12. März 2020

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat regelt in dieser Verordnung

- a. die Grundsätze zu den gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeinde
- b. die Leistungen und Gebührenhöhe, welche nach Aufwand berechnet werden
- c. die Auslagen und deren Ansätze in der Zuständigkeit der Gemeinde
- d. die Leistungen und Gebührenhöhe, welche pauschal verrechnet werden
- e. das Inkasso von Gebühren und Auslagen der Gemeinde
- f. besondere Zuständigkeiten im Gebührenwesen

² Vorbehalten bleiben Regelungen in Spezialreglementen und in direkt anwendbaren kantonalen oder eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

2 Bemessung

Art. 2 Aufwandgebühr ¹⁾

Der Stundenansatz beträgt

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a. für die Aufwandgebühr I | Fr. 80.00 |
| b. für die Aufwandgebühr II | Fr. 120.00 |
-

Art. 3 Pauschalgebühr

- 1 Der Pauschalgebühr liegt eine durchschnittliche Bearbeitungszeit und Benützung der Infrastruktur für das Erfüllen einer konkreten Arbeit zu Grunde.
 - 2 Die Auslagen sind in der Gebühr nicht enthalten.
 - 3 Ist der Arbeitsaufwand oder die Benützungszeit der Infrastruktur ausnahmsweise überdurchschnittlich oder muss eine externe Infrastruktur benützt werden, so entscheidet die Abteilungsleitung über die Verrechnung nach Aufwand.
 - 4 In Pauschalgebühren können auch Aufwendungen von kantonalen oder eidgenössischen Amtsstellen enthalten sein, wenn sie von diesen als Pauschale verrechnet werden (z.B. Ausweiswesen).
-

Art. 4 Auslagen

¹ Als Auslagen werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|----------------------------|--|
| a. Porti, Telefongespräche | Tarife des Anbieters |
| b. Publikationen, Anzeigen | Tarife des Medienunternehmens |
| c. Fotokopien, Auszüge | schwarz/weiss Fr. 0.50/
Seite A4 und A3,
farbig Fr. 1.00/Seite A4,
farbig Fr. 3.00/Seite A3 |
| d. Spesenentschädigungen | Ansatz gemäss Personalreglement und Entschädigungsreglement |
| e. Leistungen Dritter | gem. Rechnung |

3 Gebührenbemessung der Gemeinde nach Sachgebiet

Art. 5 Sachgebiete

¹ In den Anhängen 1 bis 8 sind die Gebühren nach Sachgebieten aufgelistet.

4 Besondere Kompetenzen im Gebührenwesen

Art. 6 Gesuche um Gebührenbefreiung

- 1 Gesuche sind an die zuständige Abteilungsleitung zu richten. Diese kann über einen Erlass/Teilerlass von Gebühren bis maximal Fr. 200.00 entscheiden.
- 2 Das Gemeindepräsidium entscheidet über eine Gebührenbefreiung von Fr. 200.00 bis Fr. 500.00. Über höhere Erlasse entscheidet der Gemeinderat.

5 Inkasso von Gebühren und Auslagen

Art. 7 Übliches Inkasso

- 1 Die Gebühren werden mit Inanspruchnahme der Leistung der Gemeinde fällig. Sie werden, sofern keine sofortige Bezahlung erfolgt, von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Es ist auch ein Gebühreneinzug per Nachnahme möglich.
 - 2 Einzelne Gebühren bis Fr. 50.00 sind sofort bar zu bezahlen, ausgenommen sie werden zusammen mit anderen Gebühren fakturiert.
 - 3 Gebühren für wiederkehrende Leistungen werden in der Regel in Rechnung gestellt, wobei Akontozahlungen gefordert werden können.
 - 4 Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
-

Art. 8 Inkasso mittels Verfügung

- 1 Nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden nach einmaliger eingeschriebener Mahnung mittels einer Verfügung eingefordert.
 - 2 Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
 - 3 Schuldnerinnen und Schuldner, die wiederholt Zahlungsaufforderungen der Gemeinde nicht Folge leisten, werden Rechnungen ohne Mahnung in Form einer Verfügung eröffnet. Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
-

Art. 9 Inkasso bei Bussenverfügungen

- 1 Bussen werden grundsätzlich mit einer Verfügung eingefordert.
- 2 Wird nicht innert 10 Tagen schriftlich Einspruch gegen die Busse erhoben und der Bussenbetrag nicht innert 30 Tagen bezahlt, überweist die Gemeinde die Bussenverfügung dem zuständigen Regionalgericht zur Bestimmung der Ersatzfreiheitsstrafe (Gemeindeverordnung Art. 55 Abs. 2).

6 Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt per 1. April 2020 in Kraft.
- 2 Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die „Verordnung zum Gebührenreglement (Gebührentarif) 2008“.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kehrsatz an seiner Sitzung vom 12. März 2020 beschlossen.



Katharina Annen
Gemeindepräsidentin



Regula Liechti
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Veröffentlichung erfolgte im Anzeiger Region Bern vom 20. März 2020.

Kehrsatz, 12. März 2020



Regula Liechti
Gemeindeschreiberin

Genehmigung Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat folgende Änderungen in dieser Verordnung an der Sitzung vom 9. November 2023 genehmigt:

Artikel 2, Anhang 1, Anhang 3, Anhang 7 und Anhang 8.

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 15. November 2023 publiziert und treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinderat Kehrsatz



Katharina Annen
Gemeindepräsidentin



Regula Liechti
Sekretärin

Anhang 1

Gebühren im Personen-, Familien-, Erbrecht

1. Aufwandgebühren

Wohnungsbetreuung	Betreuung der Wohnung bis zur Übergabe an Erben, "Noträumung"	Aufwandgebühr I
-------------------	---	-----------------

2. Pauschalgebühren

Auszüge aus Registern	Auszug aus dem Einwohnerregister für nicht amtlichen Gebrauch (schützenswertes Interesse vorausgesetzt)	Fr. 15.00
Siegelung	Siegelung, Entsigelung; Nachforschung nach den Erben; Einverlangen von Familienscheinen für Erbennachweis	Fr. 80.00 und Gebühr für Familienscheine
Letztwillige Verfügungen	Aufbewahrung, Ausstellen Empfangsschein, inkl. allfälligem Austausch	Fr. 30.00 (einmalig)
	Eröffnung mit Zeugnis, Auszüge, Abschriften, Kopien	Fr. 80.00
	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung eingereicht wurde	gratis
Erbenbescheinigung	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 25.00
Erbgangsbescheinigung	Erbgangsbescheinigung	Fr. 25.00
Einbürgerungen	Es gelten folgende Pauschalgebühren für die Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen: Einzelperson (mit oder ohne Kinder) Ehepaar (mit oder ohne Kinder)	Fr. 1'700.00
		Fr. 2'500.00
	Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen	Fr. 300.00
	Bearbeitungsgebühr für abgelehnte Gesuche	Aufwandgebühr II

3. Ergänzungen zu den Gebühren im Personen-, Familien- und Erbrecht

Niederlassung	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

4. Gebührenregelungen in anderen Reglementen und Weisungen ¹⁾

Bibliotheken	Medienausleihe, Mahnungen	Bibliotheksverordnung
--------------	---------------------------	-----------------------

5. Bestattungskosten

Bestattungskosten	<p>Die Einwohnergemeinde leistet Beiträge an eine schickliche Bestattung.</p> <p>Die Bestattungskosten beinhalten folgende Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. zwingende administrative und organisatorische Bestattungsvorbereitungenb. Kremations- und/oder Aufbahrungskosten inkl. einfachem Sarg und/oder Urnec. zwingend notwendige Transported. eigentliche Bestattunge. Kosten für letzte Ruhestätte im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Belp oder dem von der Gemeindeverwaltung bestimmten Friedhof (Grabplatz)f. Gebühren für die Siegelung <p>Folgende Voraussetzungen müssen für die Geltendmachung eines Beitrages erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Aufträge im Zusammenhang mit der Bestattung wurden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.b. Die für die Bestattung anfallenden Kosten oder Teile davon können infolge fehlender finanzieller Mittel nicht beglichen werden:<ul style="list-style-type: none">ba aus der Hinterlassenschaft Unbemittelterbb vom Ehe- oder Konkubinatspartnerbc den Erben <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">c. Die Erbschaft wurde ausgeschlagen und die obenerwähnten Buchstaben "a" und "b" treffen zu.	
	Beitragshöhe	max. Fr. 3'500.00

Anhang 2

Gebühren im Ortspolizeiwesen

1. Aufwandgebühren

Kontrollen ausser Haus	Durchführen von Kontrollen, Besichtigungen (Augenscheinen), Bewertungen, Stellungnahmen, Abnahmen, die nicht bereits Gegenstand einer anderen Gebühr sind	Aufwandgebühr II
Desinfektionen	Wohn- und Industrieräume	Aufwandgebühr II und Rechnung Dritter

2. Pauschalgebühren

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11), die im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. Stellungnahme zur	Gebühren gemäss Anhang 3
	a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 70.00
	b. Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 70.00
	c. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang (Verfügung)	Fr. 70.00
Handel und Gewerbe	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Fr. 70.00
	Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Fr. 70.00
Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen an rechtmässigen Eigentümer	Fr. 5.00
Demonstrationen und Werbung	Bewilligung für Demonstrations- und Werbeveranstaltung	Fr. 50.00
	Mitberichte für Wanderlager, Verkaufswagen, Betriebswegweiser, Reklame, Verkehrsumleitungen, etc.	Fr. 50.00
Wahlen	Einpacken von Werbematerial durch die Verwaltung pro Stimmberechtigte/r	
	- bei geringem Aufwand	Fr. 0.30
	- bei mittlerem Aufwand	Fr. 0.50
	- bei grossem Aufwand	Fr. 1.00
		(Aufwand Dritte)

3. Gebühren auf der Grundlage des übergeordneten Rechts

Gesundheitswesen	Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21
Aus- und Sonderverkäufe	Totalausverkäufe, Teilausverkäufe und Sonderverkäufe	Gesetz über Handel und Gewerbe (BSG 930.1) und Verordnung über Handel und Gewerbe (BSG 930.11)
Bussen	Gemeindebussen gemäss Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt	bis Fr. 500.00

Anhang 3

Gebühren im Planungs- und Bau- und Infrastrukturwesen

1. Aufwandgebühren ¹⁾

Planung	Aufwendungen ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Abändern von: a. einer Überbauungsordnung b. der baurechtlichen Grundordnung c. Einspracheverhandlung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Voranfrage	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anfrage. 2 Stunden werden als Dienstleistungsberatung nicht verrechnet.	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen im Baubewilligungsverfahren	Behandlung entsprechender Gesuche	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Spezielle Baukontrollen	Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: a. Bauprofilkontrolle b. Schnurgerüstkontrolle c. Gerüste und Spriessungen (Baugrubensicherung)	Aufwandgebühr II
Baupolizeiliche Massnahmen	Verfahrensinstruktion, Verfügungen, Nichteintretensentscheid, Bauabschlag (Blitzentscheid), Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Baum-, Strauch und Heckenschnitt	Ersatzvornahme	Aufwandgebühr I

2. Baubewilligungsgebühren ¹⁾

Behandlung von Baugesuchen in der Kompetenz der Gemeinde	Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: a. Vorläufige Prüfung (Entgegennahme, Vollständigkeitsprüfung, summarische materielle Prüfung)	Aufwandgebühr II
--	--	------------------

- b. die Bekanntgabe des Gesuches (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Amtsblatt, gegebenenfalls Benachrichtigung der Nachbarn inkl. Anzeige des Lastenausgleichsverfahrens)
- c. die materielle Prüfung und Begutachtung des Gesuches im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen des Vorhabens
- d. die Aufwendungen aller zum Mitbericht verpflichteten Stellen und beratende Kommissionen soweit dafür nicht besondere Abgaben erhoben werden, sowie die Koordination dieser Mitberichte durch die Bauverwaltung
- e. die Durchführung und Leitung der Einspracheverhandlungen inkl. Protokollführung
- f. die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde bzw. die Ausfertigung des Bauentscheides
- g. Ausfertigung des Bauentscheides
- h. Erforderliche Baukontrollen (Kontrolle auf dem Bauplatz, Baustelleninstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, Lärmschutz, etc.)
- i. Archivierung der Bauakten

Behandlung von Baugesuchen im koordinierten Verfahren

Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

Aufwandgebühr II

- a. Vorläufige Prüfung
- b. Formelle und materielle Vorprüfung
- c. Einholen von Amts- und Fachberichten
- d. Verfassen von Mitberichten, Fachberichten, Stellungnahmen
- e. Teilnahme an Einspracheverhandlungen
- f. Baukontrollen (Kontrolle auf dem Bauplatz, Baustelleninstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei,

	Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, Lärmschutz etc.)	
Aufforderungen	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel, Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr I
Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
Reklame	Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung falls Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde ist	Aufwandgebühr I
Reklame falls nicht Baubewilligungspflichtig	Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Feuerungskontrolle	Periodische behördliche Kontrollen/Nachkontrollen inkl. Kantonsbeitrag Brenner einstufig Brenner zweistufig	Fr. 95.00 exkl. MWST Fr. 115.00 exkl. MWST
Fachberichte	Brandschutz	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektiver Kosten Dritter
	Energietechnischer Nachweis	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektiver Kosten Dritter
	Wasseranschlussbewilligung	Aufwandgebühr II
	Gewässerschutzbewilligung	Aufwandgebühr II
	Beanspruchung öffentliches Terrain	Aufwandgebühr II
	Kantonale Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektiver Kosten Dritter
	Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde / Amtsblatt	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektiver Kosten Dritter

Richtwertkosten für Bauvorhaben (Aufwandgebühr Gemeinde)	Baukosten	Richtwert min.	max.
	Fr. 0.00 bis 200'000.00	Fr. 500.00	Fr. 1'100.00
	Fr. 200'000.00 bis 500'000	Fr. 1'100.00	Fr. 2'000.00
	Fr. 500'000.00 bis 1 Mio.	Fr. 2'000.00	Fr. 3'000.00
	Fr. 1 Mio. bis 2 Mio.	Fr. 3'000.00	Fr. 4'500.00
	Fr. 2 Mio. bis und mehr	Fr. 4'500.00	und mehr

3. Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren (exkl. MWST)

Wasser		
- Anschlussgebühr	Pro BW	Fr. 130.00
	Pro m ² umbauter Raum	Fr. 1.30
- Löschgebühr	Pro m ³ umbauter Raum	Fr. 1.30
- Jährliche Grundgebühr	Wasserzählergrösse 20 mm; 5 m ³ /h	Fr. 90.00
	Wasserzählergrösse 25 mm; 7 m ³ /h	Fr. 130.00
	Wasserzählergrösse 32 mm; 10 m ³ /h	Fr. 200.00
	Wasserzählergrösse 40 mm; 20 m ³ /h	Fr. 420.00
	Wasserzählergrösse 50 mm; 30 m ³ /h	Fr. 640.00
	Zusätzlicher Zähler 20 mm	Fr. 50.00
	Zusätzlicher Zähler 25 mm	Fr. 75.00
	Zusätzlicher Zähler 30 mm	Fr. 100.00
	Zusätzlicher Zähler 40 mm	Fr. 125.00
- Verbrauchsgebühr	Pro m ³ Wasser	Fr. 1.70
- Ungemessene Wasserbezüge	Jährliche Grundgebühr	Fr. 200.00
	Tagesgebühr	Fr. 20.00/Tag
Bauwasser		
	Einfamilienhaus pauschal	Fr. 200.00
	Mehrfamilienhaus bis 6 Einheiten	Fr. 500.00
	Grosses Mehrfamilienhaus	Wasserzähler + m ³
- Wasser ab Hydrant	Für kleine Wassermengen bis 100 l	Fr. 10.00/Tag, jedoch mindestens Fr. 25.00 pro Verwendungsfall
	Für grosse Wassermengen ab 100 l, gemäss Ablesung Wasserzähler	Fr. 1.70/m ³ , jedoch mindestens Fr. 25.00 pro Verwendungsfall
Abwasser		
- Anschlussgebühren	Pro BW	Fr. 140.00
	Regenwasser	Fr. 10.00/m ²
- Jährliche Grundgebühr	Pro Wohneinheit	Fr. 75.00
	Industrie, Gewerbe, Dienstleistung	Fr. 75.00
	Einleitung Regenwasser 10 - 150 m ² versiegelte Fläche	Fr. 50.00
	Einleitung Regenwasser 151 - 300 m ² versiegelte Fläche	Fr. 100.00
	Einleitung Regenwasser 301 - 450 m ² versiegelte Fläche	Fr. 150.00
	Einleitung Regenwasser 451 - 600 m ² versiegelte Fläche	Fr. 200.00
	je weitere 150 m ² versiegelte Fläche	Fr. 50.00
- Verbrauchsgebühren	pro m ³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall	Fr. 1.70

Abfall (inkl. MwSt) ¹⁾

- Jährliche Grundgebühr	Pro Wohneinheit	Fr. 45.00
	Industrie, Gewerbe, Dienstleistung	Fr. 75.00
- Hauskehricht	Wert einer Gebührenmarke	Fr. 1.70
	17 Liter Abfallsack	1/2 Marke
	35 Liter Abfallsack	1 Marke
	60 Liter Abfallsack	1 1/2 Marke
	110 Liter Abfallsack	3 Marken
	Einzelmarke Container 200 Liter	Fr. 8.00
	Einzelmarke Container 400 Liter	Fr. 16.00
	Einzelmarke Container 600 Liter	Fr. 24.00
	Einzelmarke Container 800 Liter	Fr. 32.00
	Einzelmarke Container 1'000 Liter	Fr. 40.00
	Pro/je weitere 100 Liter	Fr. 4.00
	Jahresmarke Container 800 Liter	Fr. 1'455.00
	Jahresmarke Container 1'000 Liter	Fr. 1'819.00
	Pro/je weitere 100 Liter	Fr. 181.90
- Sperrgut	Wert einer Einzelmarke	Fr. 3.60
	Kleinsperrgut bis 20 kg	1 Marke
	Grobsperrgut bis 50 kg	2 Marken
- Grüngut	Wert einer Einzelmarke	Fr. 4.00
	Astbündel	1 Marke
	140 Liter Container	1 Marke
	240 Liter Container	2 Marken
	800 Liter Container	6 Marken
	Jahresmarke Container 140 Liter	Fr. 45.00
	Jahresmarke Container 240 Liter	Fr. 75.00
	Jahresmarke Container 800 Liter	Fr. 250.00
- Gratis Entsorgung	Sammelstellen: Glas, Textilien, Alu- und Stahlblechdosen, Alt- und Speiseöl, Taschenbatterien, Altpapier/Karton, Altmetall	

- Bussen

Widerhandlungen gegen das Reglement
Widerhandlungen gegen die Verordnung
und gestützt auf Verfügungen

Bussenliste gemäss Bussenliste der kantonalen Ordnungsbussenverordnung:

- a. Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug
- b. Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen:
 - Hundekot
 - Inhalt eines Aschenbechers
 - Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste
 - Siedlungsabfälle

bis Fr. 1'000.00
bis Fr. 300.00

Bussenliste der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (BSG 324.111)

Anhang 4

Benützungsgebühren

1. Raummieten/Aussenanlagen

1.1 Grundsätzliches

Allgemeines

Räume und Aussenanlagen werden gemäss den "Weisungen über die Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Grundstücken" vergeben.

Vereine, die über keine eigene "Persönlichkeit" (Statuten) verfügen, werden für die Gebührenbestimmung den natürlichen Personen gleichgestellt (Art. 62 ZGB) und somit als "Privatpersonen/Privatpersonen-gruppe" betrachtet.

Im Rahmen einer regelmässigen Raummiete (pro Woche/Monat) wird ein Verein als ortsansässig eingestuft, wenn mindestens 1/3 seiner aktiven Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kehrsatz nachweisen können. Der Nachweis hat mit Vorlage eines Aktivmitgliederverzeichnisses mit Adressangabe zu erfolgen.

Im Rahmen einer nicht regelmässigen Raummiete (1 bis 2 Mal pro Jahr) wird ein Verein als ortsansässig eingestuft, wenn Aktivmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kehrsatz nachweisen können und kein anderer Verein mit dem gleichen Zweck in der Gemeinde Kehrsatz besteht. Der Nachweis hat mit Vorlage eines Aktivmitgliederverzeichnisses mit Adressangabe zu erfolgen.

Gebühregrundsätze

Von den Organen und den nicht ständigen Kommissionen der Gemeinde und von ortsansässigen Vereinen wird für die Benützung von im Voraus reservierten Räumen/Aussenanlagen im Rahmen ihrer Tätigkeit an

- Werktagen (Montag bis Freitag) keine Gebühr gefordert (ausgenommen Lernschwimmbecken);
- Samstagen und Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen eine einfache Benützungsgebühr gefordert. Die gleiche Gebührenregelung gilt für die auf Gesuch hin bewilligte Benützung durch ortsansässige Privatpersonen.

Für nicht Ortsansässige (Privatpersonen, Vereine, etc.) gilt auf ein bewilligtes Gesuch hin

- von Montag bis Freitag die einfache Benützungsgebühr, und
- an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen die doppelte Benützungsgebühr (ausgenommen Lernschwimmbecken)

Kommerzielle Veranstaltungen

Als kommerzielle Veranstaltungen gelten:

- Lotto, Geldspiele
- Ausbildungsanlässe gegen Entgelt (ausgenommen Kurse im Rahmen des Erwachsenen- und Jugendbildungsprogrammes)

- Konzerte, Theater, Lesungen, Ausstellungen und Ähnliches bei denen Eintrittsgebühren erhoben werden oder die Eintrittsgebühr zur Konsumation hinzugerechnet wird
- Firmenfeste und Ähnliches

Grundsätzlich gilt für kommerzielle Anlässe ein Zuschlag in der Höhe der einfachen Benützungsgebühr.

Der Gemeinderat kann einen Zuschlag in der Höhe von maximal der doppelten Benützungsgebühr erheben.

Raumbelegung

Die Benützungsgebühren schliessen in der Regel maximal eine Tagesnutzung (8 Stunden) ein.

Für das Einrichten und Aufräumen der Aula am Vortag/Folgetag kann die Benützung gratis bewilligt werden, sofern die Aula nicht anderweitig benützt wird.

Benützung von gemeindeeigenem Material

Die Gemeinde kann gemeindeeigenes Material vermieten.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Herausgabe und ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

1.2 Ansätze

Benützungsgebühren (einfache Gebühr)

Singsaal neues Dorfschulhaus	Fr. 70.00
Schulküche	
- Einzelbenützung	Fr. 100.00
- Mehrmalige Benützung (4 – 10 Mal pro Kalenderjahr)	Fr. 400.00
Aula	Fr. 100.00
Zivilschutzanlage	
- Jahresgebühr bis 69 m ²	Fr. 180.00
- Jahresgebühr ab 70 m ²	Fr. 360.00
Einzel-Turnhallen:	
- Einzelbenützung	Fr. 100.00
- Jahresgebühr 1700 - 1800 Uhr und 2200 - 2300 Uhr	Fr. 250.00/Stunde
- Jahresgebühr 1800 - 2200 Uhr	Fr. 500.00/Stunde
Doppel-Turnhalle	
- Einzelbenützung	Fr. 150.00
- Jahresgebühr 1700 - 1800 Uhr und 2200 - 2300 Uhr	Fr. 500.00/Stunde
- Jahresgebühr 1800 - 2200 Uhr	Fr. 1'000.00/Stunde
Aussen-Sportanlage mit Garderobe	
- Einzelbenützung	Fr. 100.00
- Jahresgebühr	Fr. 300.00/Stunde

	Lehrschwimmbecken	
	- Einzelbenützung	Fr. 70.00/Stunde
	- Jahresgebühr	Fr. 1'000.00/Stunde
	An Samstagen und Sonntagen erfolgt keine Vermietung	
Nachreinigung	Nachreinigung der Räume / Anlagen notwendig	Fr. 150.00

2. Materialvermietung

Pauschalgebühr für den Gebrauch von Material	Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem "Taglohntarif der Baumeisterverbände Bern-Mittelland, Bern Stadt und Sektionen des SBV":	
	- Garnitur Partytisch mit zwei Sitzbänken ab Werkhof	Fr. 10.00 zuzüglich Transportkosten

3. Transportkosten und Maschineneinsätze

Transportkosten und Maschineneinsätze werden gemäss FAT-Tarife verrechnet.

Anhang 5

Steuerwesen

1. Aufwandgebühren

Amtl. Bewertung

Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Anhang 6

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Arbeitszeit	Im Büro und ausser Haus	Ansätze gemäss Art. 2
Infrastrukturbenützung	EDV, Werkzeuge, Papier, Kopierer, Raummieten, Maschinen, Geräte, exkl. Fahrzeuge	Ansätze gemäss Art. 2
Verfügungen	Erlass, Versand - einfacher Inhalt - arbeitsaufwändiger Inhalt falls nicht im <u>Sachbereich</u> geregelt oder in anderer Gebühr enthalten	Fr. 50.00 Aufwandgebühr II und Auslagen
Datenschutz	Listenauskünfte (Verfügung)	Fr. 70.00
	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von eigenen Daten gem. Datenschutzgesetz Art. 23 und 24 (Verfügung)	Fr. 70.00
	Ersuchende Person gibt zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass	Fr. 70.00
Gebühreninkasso	Mahnung	Fr. 25.00
Spesen	Essen-/Übernachtungsspesen, Fahrzeug-km-Kosten (ausgenommen Spezialfahrzeuge).	Ansätze gemäss Personalreglement und Entschädigungsreglement
Fotokopien, Auszüge	- farbig - schwarz-weiss	Fr. 1.00/Seite Fr. 0.50/Seite
Publikationen	Erlass von Publikationen, sofern sie nicht bereits Gegenstand einer anderen Gebühr sind	Aufwandgebühr I und Publikationskosten
Drucksachen	Verkauf von Reglementen an nicht in der Gemeinde Stimmberechtigte	Fr. 10.00 pro Reglement
Adress- und Steueraus-künfte	Adress- und Steuerauskünfte, (schützenswertes Interesse vorausgesetzt)	Fr. 15.00
Nachschlagungen	Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Zustellungen	Von Briefen, Urkunden, Vorladungen, nicht abgeholte Briefpost, etc.	Aufwandgebühr I und Fahrzeugspesen

Bussen	Verstösse gegen Reglemente	max. Fr. 5'000.00, Gemeindegesezt
	Verstösse gegen Verordnungen	max. Fr. 2'000.00 Gemeindegesezt
	Der Gemeinderat bestimmt die Bussenhöhe innerhalb der Höchstbeträge.	
Ausgleichskasse	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Anhang 7

Gebührenansätze Tagesschule

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die in Rechnung gestellten Kostenanteile für Obhut- oder Sorgeberechtigte, die Kinder Module der Tagesschule besuchen lassen, setzen sich zusammen aus:
- a) Elternbeiträgen für die Betreuung und
 - b) Gebühren für Mahlzeitenangebote.

2. Elternbeiträge

- 2.1. Die Ansätze der einkommensabhängigen Elternbeiträge richten sich nach der Tagesschulverordnung des Kantons Bern Artikel 10 bis 17 (432.211.2). Eine entsprechende Tabelle für die Berechnung ist auch auf dem Merkblatt "Gebührenansätze Elternbeiträge und Gebühren für Mahlzeitenangebote für die Tagesschule" enthalten.
- 2.2. Mit den Elternbeiträgen werden die Kostenanteile für die Betreuungszeit pro Stunde abgegolten.
- 2.3. Rechnungen werden quartalsweise in den DIN-Wochen 42/43, 44/45, 3/4 und 15 gestellt. Die Elternbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Ist dies nicht der Fall, so werden Kinder nicht in die Tagesschule aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

3. Gebühren für Mahlzeitenangebote ¹⁾

- 3.1. Der Gebührenrahmen für Mahlzeitenangebote bei einem regelmässigen Besuch (setzt bestätigte Anmeldung voraus) wird vom Gemeinderat in Anlehnung an die Vorgaben der Bildungs- und Kulturdirektion wie folgt als Einheitspreise festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Frühstücksverpflegung pauschal | Fr. 4.00 |
| b) Mittagsverpflegung pauschal | Fr. 9.00 |
| c) Zvieri pauschal | Fr. 2.00 |
- 3.2. Bei unregelmässiger Teilnahme am Mittagstisch können die Mahlzeiten direkt vor Ort bezahlt werden. Die Gebühr beträgt Fr. 10.00.
- 3.4. Ermässigungen sind ausgeschlossen (Ausnahme Kinder der Mitarbeitenden).

Anhang 8

Gebührenfreie Leistungen der Gemeinde (Auslagen werden verrechnet) ¹⁾

1. Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden
2. Einsichtnahme in Akten von Betroffenen
3. Formlose Anfragen über eigene Daten
4. Anträge für Motorfahrzeugführerausweise (Prüfung und Unterschrift)
5. Unterschriftsbestätigungen
6. Lebensbestätigungen, Bescheinigungen und ähnliches ohne Aufwand (z.B. nur Unterschrift)
7. Einzelbewilligung im Gastgewerbe
8. Erste Aufforderung zum Ergänzen von verlangten Unterlagen
9. Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung vorliegt
10. Auszüge aus einer letztwilligen Verfügung
11. Bestätigung von Originalabschriften
12. Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen (teilweise gratis)
13. Gutheissende Verfügungen im Zusammenhang mit eigenen Daten (Datenschutzgesetz Art. 23 und 24)
14. Einfache Bescheinigungen aller Art
15. Ausstellen von Formularen für AHV/IV